

Geschäftsverzeichnisnr. 7153
Entscheid Nr. 114/2019 vom 18. Juli 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigkeitserklärung und teilweise einstweilige Aufhebung des « Recueil des règles professionnelles 2019 » der Französischen Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel, erhoben von J. C.M.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten F. Daoût und den referierenden Richtern J.-P. Snappe und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. März 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. April 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. C.M. Klage auf teilweise Nichtigerklärung und teilweise einstweilige Aufhebung des « Recueil des règles professionnelles 2019 » der Französischen Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel.

Am 3. April 2019 haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die klagende Partei, Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltschaft von Kigali und als ausländischer Rechtsanwalt assoziiertes Mitglied der Rechtsanwaltschaft von Brüssel, beantragt die teilweise Nichtigerklärung und teilweise einstweilige Aufhebung der « Ende Januar 2019 von der Französischen Rechtsanwaltskammer von Brüssel veröffentlichten Sammlung der Berufsregeln der Rechtsanwälte ». Diese Sammlung, bei der es sich in Wirklichkeit um eine am 19. Januar 2019 im Verlag Anthemis erschienene rechtslehrige Veröffentlichung handelt, wurde den Rechtsanwälten per Post zugestellt und in einer im Intranet der Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaft von Brüssel abrufbaren elektronischen Fassung online gestellt.

B.2. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Der Verfassungsgerichtshof befindet durch Entscheid über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung:

1. der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, oder

2. der Artikel von Titel II ‘ Die Belgier und ihre Rechte ’ und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung,

3. von Artikel 143 § 1 der Verfassung ».

B.3. Weder dieser Artikel 1, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über eine Nichtigkeitsklage zu befinden, die gegen eine Sammlung von Berufsregeln gerichtet ist.

B.4. Die Klage auf Nichtigkeitsklärung und einstweilige Aufhebung fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juli 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût